

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 37

Datum 22.08.2008

Nr. 50

---

## Hausordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 22.08.2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 18 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 24. Juli 2007 (Amtl. Mittlg. 28/07) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Sicherheit und Ordnung
- § 5 Aushänge
- § 6 Genehmigungspflichtige Betätigungen
- § 7 Parken
- § 8 Fundsachen
- § 9 Ahndung von Verstößen
- § 10 In-Kraft-Treten

### § 1

#### Geltungsbereich

Die nachstehende Hausordnung gilt für alle im Besitz der Bergischen Universität befindlichen, inklusive der angemieteten Gebäude, Gebäudeteile sowie für das gesamte Gelände der Universität, insbesondere für die Campus Griffenberg, Freudenberg und Haspel. Darüber hinausgehende Regelungen für einzelne Organisationseinheiten oder örtliche Besonderheiten bleiben hiervon unberührt.

### § 2

#### Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Rektorin oder dem Rektor ausgeübt.
- (2) Folgende Universitätsmitglieder sind beauftragt, das Hausrecht für ihren Bereich auszuüben:
  - 1. Die amtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers in den von ihnen genutzten Unterrichtsräumen während der laufenden Veranstaltungen sowie in den ihnen zugeordneten Forschungsräumen,
  - 2. die Dekaninnen und Dekane für diejenigen Räume ihres Fachbereichs, die dem Fachbereich zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind und für die es keine separate Zuordnung gibt,
  - 3. die Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
  - 4. die Sitzungsleitung während der Sitzung von Kollegialorganen der Universität,

5. generell oder für den Einzelfall von der Rektorin oder dem Rektor beauftragte Universitätsmitglieder und
  6. die Kanzlerin oder der Kanzler als Leiterin oder Leiter der Hausverwaltung bzw. die von ihr oder ihm beauftragten Dezernentinnen oder Dezernenten für ihren jeweiligen Bereich.
- (3) Die in Ausübung des Hausrechts von der Rektorin oder vom Rektor getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Beauftragten in jedem Fall vor.

### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Bergischen Universität Wuppertal sind, von besonderen Veranstaltungen abgesehen, **montags bis freitags von 7.00 bis 20.00 Uhr**, die Gebäude des Campus Griffenberg **montags bis freitags von 7.00 bis 22.00 Uhr** sowie **samstags von 8.00 bis 16.00 Uhr** geöffnet.  
Die Parkhäuser des Campus Griffenberg sind **montags bis freitags von 7.00 bis 22.30 Uhr** geöffnet.  
Außerhalb dieser Zeiten sind die Gebäude und die Räume grundsätzlich verschlossen zu halten. Das Betreten und Verlassen der Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten hat ausschließlich über die Haupteingänge zu erfolgen.
- (2) Für den dienstlich notwendigen Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten ist ein gültiger Dienstausweis vorzuhalten. Dieser ist dem Sicherheitspersonal auf Verlangen vorzulegen. Alternativ kann die Legitimation durch einen gültigen Personalausweis und einen Berechtigungsschein nachgewiesen werden.
- (3) Für den durch ordnungsgemäßes Studium in Ausnahmefällen gebotenen Aufenthalt von Studierenden in der Hochschule außerhalb der Öffnungszeiten sind Berechtigungsscheine auszugeben. Diese werden von der Fachbereichsleitung ausgestellt und geben die Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines sowie die Gebäude an, in denen sich die oder der Berechtigte aufhalten darf.
- (4) Das Sicherheitspersonal ist angewiesen, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden oder im Hochschulgelände ohne Berechtigungsschein oder gültigen Dienstausweis angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie ggf. zum Verlassen der Gebäude und des Hochschulgeländes aufzufordern.

### § 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Die Brandschutzordnung der Bergischen Universität Wuppertal ist zu beachten.
- (2) Zur Sicherung der Diensträume und deren Einrichtungen sind die Türen beim Verlassen der Räume zu verschließen. Ferner ist darauf zu achten, dass auch die Fenster geschlossen und elektrisch betriebene Geräte, soweit betriebsbedingt möglich, ausgeschaltet sind.
- (3) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä. ist in den Universitätsgebäuden unzulässig.
- (4) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Hausverwaltung oder dem Sicherheitspersonal zu melden.
- (5) Das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde, ist nicht gestattet.
- (6) Abfälle aller Art sind in den entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen. Es gilt das Verursacherprinzip. Näheres regelt die Abfallordnung der Universität Wuppertal.
- (7) In allen Gebäuden der Bergischen Universität Wuppertal besteht Rauchverbot.

## **§ 5 Aushänge**

Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

## **§ 6 Genehmigungspflichtige Betätigungen**

- (1) Auf den von der Universität verwalteten Grundstücken bedarf der Genehmigung
  1. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
  2. das Veranstalten von Sammlungen,
  3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammels von Bestellungen,
  4. die Benutzung von Hörsälen und Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind.
- (2) Die Genehmigungen werden von der Hochschulverwaltung erteilt.

## **§ 7 Parken**

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Bei Verstößen liegt eine Besitzstörung vor, die die Universität berechtigt, entsprechende Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen.

## **§ 8 Fundsachen**

Fundgegenstände sind in der Sicherheitszentrale oder im Fundbüro, Gebäude P-10.24, abzugeben.

## **§ 9 Ahndung von Verstößen**

Verstöße gegen die Hausordnung können mit befristeten oder unbefristeten Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird von der Rektorin oder dem Rektor ausgesprochen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als dem Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 25.10.2004 (Amtl. Mittlg. 47/04), geändert am 07.04.2005 (Amtl. Mittlg. 11/05) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 18.08.2008.

Wuppertal, den 22.08.2008

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge